



Werner Müller

ROM zieht TRIER rote Linien – und den Strukturreformen insgesamt gleich danach auch

Trierer Vorspiel

Am 15. Oktober 2019 erließ der Trierer Bischof Stephan Ackermann ein Gesetz zur Umsetzung wesentlicher Teile der Trierer Diözesansynode. Er hatte 2012 als einziger deutscher Bischof den Mut gehabt, die notwendigen Reformen, die in etlichen deutschen Bistümern anstehen, mit einer Synode anzugehen, sich dabei sozusagen Rückendeckung bei den Gläubigen zu verschaffen. Die Bistumssynode, die 2013 bis 2016 stattfand – mit nicht geringem finanziellen und Zeit- und Kräfteaufwand – empfahl, in der ältesten Diözese Deutschlands „weite pastorale Räume“ zu schaffen. So sollten die derzeit existierenden 887 Kirchengemeinden/ Pfarreien, die allerdings zum Teil schon zu Pfarrverbänden zusammengeschlossen sind, schrittweise in 35 „Pfarreien der Zukunft“ überführt werden, in Groß- oder XXL-Pfarreien mit bis zu an die 100.000 Gläubigen. Diese sollten von einem Team aus einem Pfarrer und zwei Laien geleitet werden. Gegen diese geplante Strukturreform haben, als sie mit dem Umsetzungsgesetz und entsprechenden Dekreten des Bischofs in Gang gesetzt wurde, einerseits eine Initiative namens „Kirchengemeinde vor Ort“ und andererseits einige Priester der Priestergemeinschaft „Unio apostolica“ in Rom Rekurs eingelegt. Im November 2019 stellte Rom ein erstes Stopp-Schild auf, das Gesetz wurde von der Kleruskongregation ausgesetzt und der Bischof musste seine Dekrete wieder aufheben.

Um die Jahreswende 2019/20 gab Bischof Ackermann die von Rom erbetenen Stellungnahmen ab, es kam zu einer Verlängerung der Prüffrist durch die römischen Dikasterien bis Ende April und am 20. März 2020 zu einem Gespräch mit dem Papst - das wohl der Vorbereitung weiterer Gespräche mit seiner Behörde diente, die dann im Juni stattfanden.

Von diesen kamen der Bischof, sein Generalvikar und der für die Synodenumsetzung zuständige Mitarbeiter „enttäuscht und ernüchtert“ zurück, während sich die Beschwerdeführer „erleichtert“ zeigten. Letztendlich musste die geplante Struktur- oder Pfarreienreform in wesentlichen Punkten überarbeitet werden, wobei die „Bedenken“ der Kleruskongregation unter Kardinal Beniamino Stella und des Präsidenten des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, Erzbischof Filippo Iannone, zu berücksichtigen seien. In Wirklichkeit handelt es sich dabei, nach den Worten des Generalvikars, um „rote Linien“, die in „Spannung“ stünden zu den trierischen synodalen Zielen. GV Ulrich Graf von Plettenberg gesteht auf einer Pressekonferenz offen ein, dass man sich bis an die Grenzen des Kirchenrechts vorgewagt habe, Rom meint wohl, dass diese überschritten wurden. Nun geht es darum, diese Spannung auf kooperativem Weg mit Rom, wie man in Trier ständig wiederholt, irgendwie auszugleichen. Man will sich dafür nun viel Zeit lassen und die Basis nach wie vor einbeziehen, auch die bisherigen Opponenten soweit möglich „mitnehmen“.

Wie sehen die römischen „roten Linien“ im Einzelnen aus? Sie betreffen drei Punkte: die Größe der Pfarreien, die Konstruktion ihrer Leitungsteams und die Rolle der Gremien der „Pfarreien der Zukunft“.

Was die Pfarreigröße betrifft – die übrigens auch in dieser Zeitschrift seit dem Beginn der Pfarreienzusammenlegungen immer wieder kritisiert wurde -, moniert Rom, dass die Nähe zu den „Menschen“, den „Getauften“, den „anvertrauten Menschen“ nicht mehr gegeben sei. Damit ist nicht die Nähe zwischen den einzelnen Katholiken untereinander in ihrer Gemeinde gemeint – ein Anliegen, das in Zeiten des *social distancing* besonders wichtig ist und bleibt -, sondern die Nähe der „Hirten“, sprich: der geweihten Priester, zu den ihnen anvertrauten „Schafen“. Das bedeutet, im Monitum gegen übergroße Pfarreien geht es Rom in

Wirklichkeit um ein überholtes Priesterbild: Der Hirt soll seine Herde kennen, alle einzelnen; das ist ab einer gewissen Zahl nicht mehr möglich! (vgl. Joh 10,14: „Ich bin der gute Hirt; ich kenne die Meinen...“- wird dem johanneischen Christus in den Mund gelegt!) Wie das zusammen gehen soll mit der heutigen kirchlichen Realität, den rapide sinkenden Priesterzahlen, bleibt das Geheimnis römischer Dikasterien.

Die zweite rote Linie betrifft die vorgesehenen Leitungsteams aus einem kanonischen Pfarrer und zwei Laien. Obwohl der Trierer Plan hier dem Pfarrer eine besondere Verantwortung einräumt - es ist wohl an eine Art Vetorecht gedacht -, ist Leitung durch ein Team in römischer Perspektive undenkbar. Sie muss personal sein, d.h. an die Priesterweihe gebunden. Dahinter steht wiederum das traditionelle Priesterbild, das von einem dreifachen Amt Christi ausgeht – Verkündigung, Heiligung und Leitung – an dem der Priester, als personaler Repräsentant Christi, teilhat. Deshalb muss ein Priester die Pfarrei leiten – sei er in der Realität auch noch so unfähig dazu.

Auch die Rolle der Pfarreigremien, soweit sie (Mit)Entscheidungs- und nicht bloße Beratungsfunktion haben, werden von Rom moniert: Kirchliche Gremien sind keine Parlamente! Die Angst vor Demokratie in der Kirche steckt einem hierarchischen System in der DNA, auch auf der untersten Ebene darf es kein Miteinander, keine Synodalität geben. Die amtstheologische aufgeladene, überladene Sicht des Priesters verhindert, was im normalen Umgang von Menschen miteinander eigentlich selbstverständlich, wenn auch nicht immer leicht ist.

Römisches Haupt- und Bubenstück

Am 20. Juli 2020, mitten in der Sommerpause, veröffentlichte die Kongregation für den Klerus, unangekündigt und ohne Pressekonferenz wie sonst üblich, eine von Papst Franziskus gebilligte Instruktion mit dem sperrigen Titel: „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“. Sie erschien, ebenso ungewöhnlich, gleich in sieben Sprachen, mit Deutsch an vierter Stelle, obwohl sie den deutschsprachigen Raum vorrangig im Blick haben dürfte. Denn hier werden seit längerem neue Formen der Gemeindeleitung unter Einbeziehung von Laien erprobt oder bereits praktiziert, in 12 von 27 deutschen Diözesen, wie neulich eine Umfrage von kath.de ergeben hat, in der Schweiz ist dies sogar üblich, und sogar im Erzbistum Köln gibt es eine Gemeinde, die nach dem französischen „Equipe-Modell“ geleitet wird. Trier, wo Ähnliches geplant ist, ist nur das jüngste Beispiel, an dem Rom wohl meinte, ein Exempel statuieren zu müssen – weil es „basisdemokratisch“, durch eine Diözesansynode legitimiert ist? Insofern war man hier auch vom Inhalt der Instruktion nicht sonderlich überrascht, hinter vorgehaltener Hand sogar froh, nun nicht mehr allein im Fokus zu stehen.

Die Instruktion macht im Grunde nichts anderes, als das geltende Kirchenrecht einzuschärfen, auch im neuen Kontext eines als notwendig angesehenen missionarischen Aufbruchs in der Kirche. In diesem Zusammenhang wird zu innovativen Strukturreformen aufgefordert – und zugleich die schon immer geltenden diesbezüglichen kirchenrechtlichen Normen restriktiv ausgelegt und eingeschränkt. Von daher erklärt sich der „Bruch“ oder die „Diskrepanz“, die vielfach in diesem römischen Dokument festgestellt wurde. Wer sich die Mühe macht, den 34-seitigen, 124 durchnummerierte Abschnitte und 183 Fußnoten enthaltenden Text zu lesen – kein wirkliches literarisches Vergnügen, für deutsche Bischöfe aber wohl Pflichtlektüre! – stellt fest, dass er aus zwei ganz unterschiedlichen Teilen besteht: Im ersten werden, abgesehen von einem kurzen biblischen und historischen Seitenblick, eine Analyse der gegenwärtigen Gesellschaft und der darauf bezogenen pastoralen Umbrüche geboten, im zweiten sehr detailliert praktische rechtliche Vorgaben zu Pfarreien-Reformen gemacht.

Unter vielen Beispielen nur eines, das besonders abstrus anmutet: Ein Bischof darf eine einzelne Pfarrei nur aus für diese Gemeinde spezifischen Gründen aufheben – und dazu jeweils ein eigenes Dekret erlassen-, nicht etwa wegen „prinzipiellen“ wie Gläubigen- oder Priestermangel in der Diözese, und eine Kirche nur profanieren, wenn sie irreparabel ist. Welche Schlüsse wird ein für die kirchlichen Immobilien Zuständiger eines Bistums daraus wohl ziehen?

Die Alttestamentlerin Juliane Eckstein hat das Dokument mit exegetischen Methoden untersucht und, ähnlich wie bei biblischen Büchern, verschiedene Textschichten herauspräpariert, die auf unterschiedliche Verfasser oder Verfassergruppen zurückgehen müssen: einerseits Vertreter/innen einer Volk-Gottes-Theologie – mit „V“ abgekürzt - , andererseits „Hierarchiker/innen“ („H“). Beider Aussagen stehen oft unverbunden oder lediglich additiv neben- und gegeneinander. Dies gibt die Instruktion selbst am Ende unfreiwillig zu erkennen, wenn es in Abschnitt 123 heißt: „Über die Betonung der Dringlichkeit einer solchen Erneuerung hinaus (sic!) legt deshalb das vorliegende Dokument eine Anwendungsweise der kanonischen Normen vor, die die Möglichkeiten, die Grenzen, die Rechte und die Pflichten der Hirten und der Laien festlegt, damit...“- Im Klartext: Erneuerung ist wichtig, aber das Kirchenrecht steht darüber, oder wie es der Münsteraner Kirchenrechtler Thomas Schüller ausgedrückt hat: „Das Papier beantwortet Fragen von heute mit Antworten von gestern“ (Herv. v. Verf.).

So kommen auch bischöfliche Leser des Dokuments nicht umhin, darin eine „Diskrepanz zwischen einer durchaus ansprechenden Vision von Pfarrei und den Hinweisen zur konkreten Verwirklichung“ (Ackermann) zu finden; der eine Kardinal (Woelki) kann es für seine Anregungen zum missionarischen Aufbruch loben, ein anderer Erzbischof, der selbst gelernter Kirchenrechtler und bislang nicht als Rom-Kritiker aufgefallen ist (Ludwig Schick, Bamberg), es kritisieren, weil es mehr Schaden als Nutzen bringe. Fast einhellig und ungewohnt deutlich haben die deutschen Bischöfe - von den üblichen Ausnahmen abgesehen - die römische Instruktion kritisiert. Mit am schärfsten hat dies – und damit schließt sich der Kreis - der Trierer Bischof getan, als er in einem KNA-Interview dem Dokument „fehlendes Problembewusstsein“ attestierte, und dies bewusst auch als „Beauftragter der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen des sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Bereich und für Fragen des Kinder- und Jugendschutzes“: „Ich bin irritiert darüber, dass vom Thema Missbrauch und Prävention keine Spur zu finden ist. Es kommt kein Problembewusstsein zum Ausdruck, dass Pfarreien Orte von sexueller Gewalt waren und sein können. Wie kann eine Kongregation, die für den Klerus zuständig ist, im Jahr 2020 ein Dokument verfassen, in dem darauf nicht einmal Bezug genommen wird?“. Die Instruktion ist von vielen Seiten, auch vom Osnabrücker Bischof Franz-Bode („Umkehr zur Klerikalisierung“), als klerikalistisch bezeichnet worden. Ein naiver Klerikalismus sollte auch in Rom Jahrzehnte nach der Aufdeckung ungeheuerlicher, skandalöser Missbrauchstaten von Priestern und Ordensleuten obsolet sein. Hatte Papst Franziskus, als er seine Unterschrift unter dieses Dokument setzte, seine starken Worte gegen Klerikalismus vergessen?

Nachspiel?

Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Limburgs Bischof Georg Bätzing, hat sich – fast als einziger Bischof – bisher nicht zur Instruktion geäußert, was wohl mit seiner Rolle als Moderator dieses Gremiums zusammenhängt. Bei Redaktionsschluss dieser Ausgabe von *imprimatur* tagt noch die Herbstvollversammlung der deutschen Bischöfe in Fulda. Man darf gespannt sein, ob sich das Gremium als solches in der im Sommer meistdiskutierten Frage im deutschen Katholizismus zu einer gemeinsamen Position durchringt. Oder ob wieder mal gilt: Roma locuta, causa finita?